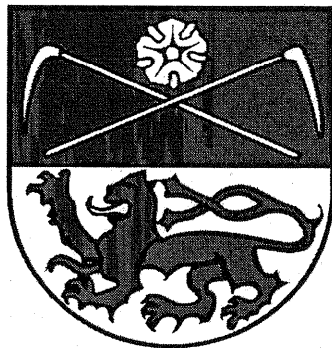


Gemeinde Marienheide



Denkmalbereichssatzung für die historische Ortslage Gimborn

**gem. §§ 2, 5 des Gesetzes zum Schutz und
zur Pflege der Denkmäler im Land NRW
und
§ 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW**

Denkmalbereichssatzung für die historische Ortslage Gimborn

Aufgrund der §§ 2 Absatz 3, 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NW. S.226) in der jetzt geltenden Fassung und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am.....folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Unterschutzstellung der Ortslage Gimborn durch diese Denkmalbereichssatzung erfolgt, um die historische Gesamtaussage des Tales um Schloss Gimborn, um die Denkmaleigenschaft von Einzelobjekten und weiteren baulichen Anlagen sowie erhaltenswerte Freiflächen, den Bewuchs, den Gebietsgrundriss, Blickbezüge, die Dachaufsicht und die Silhouette, die eine historische Gesamtaussage treffen, zu erhalten. Die Erhaltung des historischen Erscheinungsbildes des Bereiches und seines vielschichtigen Dokumentationswertes liegt insbesondere aus ortsgeschichtlichen, architektonisch baugeschichtlichen und kulturlandschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse.

§ 1 Ziel der Denkmalbereichssatzung

Ziel ist der Schutz des Erscheinungsbildes der historischen Ortslage Gimborn, insbesondere die Bewahrung der baulichen und landschaftsräumlichen Einheit, indem weitere Entwicklungen und Veränderungen auf den Gesamtbestand und auf die Verträglichkeit mit der historischen Gesamtaussagen abgestimmt werden.

Um die Ortslage Gimborn in Struktur und Gestalt als geschichtliches Zeugnis zu erhalten, werden im Geltungsbereich der Satzung – unabhängig von sonstigen Bestimmungen – bei Maßnahmen und Veränderungen an baulichen Anlagen, Frei- und Verkehrsflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

Die bauliche Entwicklung der Ortslage Gimborn ist so zu steuern, dass der Gesamteindruck, dass die bauliche Substanz im Zusammenspiel mit der Topographie und dass Gestalt und Zusammenwirken von historischen Strukturen und Einzelementen erhalten werden. Die Denkmalbereichssatzung trifft keine Gestaltungsvorschriften, sondern belegt den gesamten

Bereich mit dem Erlaubnisvorbehalt gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) Dieser Erlaubnisvorbehalt macht die Denkmalbereichssatzung zu einem Instrument, welches - durch Abwägungsprozess im Einzelfall – geplante Veränderungen mit den Zielen des Denkmalschutzes überein bringen muss.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Mit dem Denkmalbereich zu Schloss Gimborn und Umgebung wird die optisch und funktional unmittelbare Umgebung des Schlosses bestimmt. Die Ortslage Gimborn wird als Denkmalbereich festgesetzt. Der Denkmalbereich umfasst den langgestreckten Talraum in seinen topographischen Grenzen. Berührt werden die Grundstücke der Gemarkung Marienheide

Flur 67

Flurstücke Nrn. T. a. (Teil aus) 1, T. a. 7, 8, T. a. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16;

Flur 68

Flurstücke Nrn. T. a. 1, T. a. 60, T. a. 71;

Flur 70

Flurstücke Nrn. T. a. 2, T. a. 4, T. a. 5, 6, 7, T. a. 8, 9, 107, 108;

Flur 74

Flurstücke Nrn. T. a. 9, T. a. 15, T. a. 19, T. a. 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, T. a. 61, T. a. 62, T. a. 63, T. a. 64, 66, 67, 68, T. a. 69;

Flur 76

Flurstück T. a. 14.

Maßgebend ist der im Plan „**Denkmalbereich Gimborn**“ dargestellte Geltungsbereich, der als **Anlage 1** Bestandteil der vorliegenden Satzung ist.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende Denkmäler im Sinne des § 2 DSchG NRW

Kreuzwegstation, Erlinghagener Straße
Kreuzwegstation, Grunewalder Straße
Kreuzwegstation, Naturparkstraße
Katholische Kirche Gimborn
Kapelle bei der Kirche Gimborn
Prozessionsaltar bei der Kirche Gimborn
4 Grabplatten Pastoratsstraße
Kreuzwegstation Pastoratsstraße

ehemalige Schule Gimborn
Pfarrhaus (1851) und Küsterhaus (1896)
Schloss Gimborn
Mühle in Gimborn
Kreuzwegstation Schlossstraße
Schlosshotel Gimborn
ehemalige Wirtschaftsgebäude mit Bruchstein
Pachthof Gimborn mit Nebengebäuden

Das Zusammenwirken von baulichen Anlagen und topographischen Gegebenheiten schlägt sich in einzelnen übergreifenden Schutzgegenständen nieder, die für den Bereich charakteristisch sind:

- aus historischer Wegeführung (Differenzierung der Wege: Erschließungsstraßen, Feldwege, Breite und Ausbau der Wege) und Maßstab der Parzellenteilung,
- aufgehenden Bausubstanz im baulichen Miteinander,
- das historisch begründete Zusammenspiel von Gebautem, Freiflächen, Baumbestand, Bewuchs und –Waldkanten,
- die charakteristischen Blickbezüge und
- die typische Silhouette von Schloss und Ort im Gimmerbachtal

Schutzziel:

Erhaltung der Schutzgegenstände.

Schutzgegenstände sind neben den Denkmälern insbesondere

(1) Gebietsgrundriss

Der Gebietsgrundriss setzt sich aus dem Verlauf und dem Charakter der Wege, aus der Parzellenteilung, aus gestalteten Flächen und aus dem Verhältnis von bebauten zu unbebauten Flächen und zu gestalteten Flächen zusammen. Die Wege gliedern sich in die Hauptdurchgangsstraße und in nachgeordnete Wege.

Schutzziel:

Den Verlauf, die Breite und die Ausbildung der historischen Wege und die Maßstäblichkeit der Parzellenstruktur zu erhalten.

(2) Aufgehende Bausubstanz

Die Gesamtstruktur wird wesentlich bestimmt durch die Talmulde und durch Verteilung, die Qualität und die Staffelung der historischen Bauten.

Die Struktur wird geformt aus den Baukörperstellungen, aus der Maßstäblichkeit der Volumina, aus den Bauproportionen innerhalb der Einzelbauten, aus den Gebäudehöhen, den Traufkanten, den Dachformen, den Dachneigungen, den Firstrichtungen, den Fensterformaten, den Materialien (Bruchsteinmauerwerk, Fachwerk, Holzfenster, Schiefer, Ziegel). Die bauliche Substanz besteht aus Solitärbauten aus unverputztem Grauwackebruchstein, aus ein- bis zweigeschossigen Fachwerkhäusern, Wohnhäusern mit rückwärtig oder seitlich im Volumen und in der Gestaltung nachgeordneten Nebengebäuden. Die Dächer sind in Mansard- oder Sattelform ausgebildet, als geschlossene Flächen mit Schiefer gedeckt. Die Baukörper bilden ein dichtes, historisch aussagekräftiges Ensemble mit charakteristischen Ansichten und einer spezifischen Silhouette.

Schutzziele:

Zur Wahrung des Gesamteindrucks wird die Erhaltung des Miteinanders der Bauten, ihres Verhältnisses zueinander, der Volumenabfolge entsprechend der Nutzung, der Kleinteiligkeit, der Baukörperproportionen, der Materialien, der Gebäudehöhen, Traufkanten, Firstrichtungen, Dachneigungen, Dachformen, Fensterformate und der Struktur der Ortslage erstrebt, weiterhin die Erhaltung der Großform des Ensembles mit der typischen Silhouette.

Zur Charakteristik des Miteinanders der Baukörper in dem Gesamtraum, mit Bezug zur Topographie, gehört die Erhaltung der gliedernden und prägenden Details, wie Mauern, Treppen, Stufen, Zäune, Hecken und die Erhaltung der Bäume, die in Zusammenhang mit Gebäuden oder bezogen auf den Außenraum gepflanzt wurden.

(3) Freiflächen und Bewuchs

Die Freiflächen, - dass sind die Gartenanlagen, die Wiesen, die Talaue insgesamt, definieren die Raumweite, eingefasst von den Waldkanten.

Schutzziel ist die Bewahrung des ländlich landwirtschaftlichen Charakters durch Erhaltung der Freiflächen, der angelegten Gärten, Wiesen, Weiden. Der Baumbestand und der Bewuchs insgesamt.

Im Zusammenwirken, im räumlichen Miteinander mit der Bausubstanz prägen der Baumbestand und der Bewuchs insgesamt ganz wesentlich den Bereich.

Abschnittsweise begleiten Baumreihen historische Wege, Waldkanten begrenzen den Raum und einzelne Bäume stehen unmittelbar mit Gebäuden in einem Zusammenhang und setzen pointiert räumliche Akzente.

Schutzziel:

Erhaltung des prägenden Baumbestandes und Bewuchses (s. Anlage 1).

(4) Sichtbezüge

Das Tal zeichnet sich durch einzelne markante Sichtachsen und Bilder, Sichtbezüge innerhalb des Talraumes und charakteristische Ansichten auf das bauliche Gefüge in dem Taleinschnitt aus. Ein Netz von Standorten und Blickbezügen vermittelt ganz

charakteristische Ansichten und Perspektiven innerhalb des Tales. Identifikations- und Orientierungspunkte sind die Baukörper von Schloss und Schlosstürmen und Kirchen mit Kirchturm und spitzem Helm. Die Blickbezüge können unterteilt werden nach Bezügen vom Auenrand auf das Schloss, vom Schloss auf die begrenzenden, zum Teil gestalteten Hänge als Sichthintergrund und Blickachsen, die den Blick über das Tal mit Wahrnehmung des gesamten Gebäudekomplexes schweifen lassen.

Der einzigartige Charakter drückt sich in folgenden Blickbezügen und räumlichen Ansichten des Ensembles ganz besonders markant aus (**s. Anlage 1**).

Blick vom Kriegerdenkmal auf die Pfarrkirche, auf das Schloss in der Aue und auf den gegenüber ansteigenden Berg.

Blick von der Aue im Norden auf das Schloss.

Blick vom Schloss auf die südlich im Tal anschließenden Mühlen.

Blick vom Schloss auf den gestalteten Hang im Osten.

Blick vom östlichen Hang auf den Schlosshof, das Schloss, auf Kirche,

Kriegerdenkstätte im Hintergrund und in das ehemals als „englischer Garten“ bezeichnete Kumlerbachtal.

Blick zu den Stationen; der Blick von den Stationen zur Kirche, zum Schloss.

Blick über den ersten Teich und den Schlosshof auf das Schloss.

Die Dachaufsicht vom Hang auf das Schloss, von der Kriegergedenkstätte und vom „englischen Garten“.

Vom Hang aus betrachtet bildet das Schloss, eingebettet in den Talraum, mit der unmittelbaren Umgebung ein harmonisches Ganzes. Innerhalb der durchweg schlicht ausgeformten und gestalteten Baukörper bündelt das Schloss nicht nur räumlich an zentraler Stelle, sondern auch gestalterisch durch wenige Details die Architektur. Gestaltender / tragender Teil der Großform ist die im Schlossbereich sehr abwechslungsreiche Dachlandschaft aus den dicht beieinander stehenden Schlosstürmen mit mehrteiligen abgerundeten verschieferten Hauben, abgesetzt gegen glatte verschieferte Dachflächen, die lediglich im Wohnhausteil durch eine Reihe von Mansardgauben durchbrochen werden. Die Dachflächen der übrigen im Umkreis des Schlosses, zum Teil an den Talrand und in den Hang gerückten Bauten sind

überwiegend mit einfachen Satteldachformen geschlossen, zum Teil verschiefert (Kirche, Pfarrhaus), zum Teil mit Ziegeln gedeckt (Hof, Gaststätte).

Schutzziel:

Erhaltung der charakteristischen Blickzüge und der Dachaufsicht.

(5) Silhouette

Die Gesamtsituation zeichnet sich von verschiedenen Standpunkten betrachtet als charakteristische Silhouette aus je nach Blickwinkel gegeneinander geschobenen Baukörpern, Schlosstürmen, Kirchturm und Bewuchs vor den typischen topographischen Gegebenheiten, den nahe gerückten Hängen des kleinräumigen Tales ab.

Schutzziel:

Erhaltung der Silhouette und der Standpunkte mit Wahrnehmung der charakteristischen Silhouette.

§ 4 Bestandteile der Denkmalbereichsatzung

Bestandteile der Satzung sind:

- Anlage 1 (Denkmalbereich Gimborn, Maßstab 1 : 5.000)
- Anlage 2 (Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege vom 30.05.2006)

§ 5 Begründung zur Unterschutzstellung des Denkmalbereichs

Die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Denkmalbereichs gemäß § 5 DSchG NRW werden von der historischen Ortslage Gimborn erfüllt. Der in § 2 bezeichnete Bereich wird als Denkmalbereich unter Schutz gestellt, weil die **historische Bausubstanz einschl. der dazugehörigen Freiflächen** innerhalb dieses Gebietes für die ortsgeschichtliche Entwicklung von Gimborn bedeutend ist und aus architektonisch, baugeschichtlichen und kulturlandschaftlichen Gründen an seiner Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

Schloss Gimborn ist als Mittelpunkt der reichsunmittelbaren Herrschaft Gimborn für die Geschichte der Region von besonderer Bedeutung. Die Geschlossenheit der Gesamtanlage aus in sich qualitätvollen Bauten und Anlagen, aus Schloss, Park, Höfen, Kirche, Friedhof, Gedenkstätte, Stationsweg, Mühlenstandorten, Mühlenteichen und Grauwacke-Steinbruch in einem topographisch abgrenzbaren Raum ist einzigartig und überzeugt als kulturlandschaftliches Element, als Gesamtanlage, mit hohem geschichtlichen Aussagewert.

Geprägt wird die Ortslage Gimborn insbesondere durch **das Schloss**, das als Herrschaftssitz und als zentraler Festpunkt das Tal beherrscht.

Das ursprünglich von Wassergräben umgebene Herrenhaus, 1602 im Kern errichtet, ist in der heutigen Gestalt überwiegend aus dem 18. Jahrhundert; der südliche Hauptturm stammt aus dem 13. Jahrhundert. Reste des Grabensystems, das auch den nordöstlich gelegenen Hof umfasste, sind erhalten. Zwischen 1701 und 1719 wurde an der Nordwestseite des Hauptbaus ein Risalit vorgesetzt. Im 18. Jahrhundert erhielt das Schloss ein Mansarddach und größere Fenster. An der nordöstlichen Schmalseite entstand ein niedriger Wohnbau. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde an der Südostseite des Hauptbaues zum Garten eine Holzgalerie, eine Laube, angebracht. Mitte des 19. Jahrhunderts wurden die dem Hauptbau angelehnten Wirtschaftsgebäude errichtet.

Die Kirche

Der zweite Festpunkt in dem Talauschnitt, der Kirchenanbau, ist mit seiner Geschichte eng mit dem Schloss verbunden. Bereits im 14. oder 15. Jahrhundert bestand eine Kapelle an der Burg.

Im Jahre 1536 entstand durch die Trennung der Schlosskapelle von der Mutterkirche Gummersbach die Pfarrei St. Johann Baptist in Gimborn. Zwei Darstellungen der alten Pfarrkirche (der Schlosskapelle) im Pfarrhaus um 1850 zeigen einen schlichten Kirchenbau mit Dachreiter, gedrunenem Westturm und mit gotischem Chor. (450 Jahre katholische Pfarrgemeinde Gimborn 1536 - 1986). Im Jahre 1866 wurde die Schlosskapelle abgebrochen und an ihre Stelle 1867 eine neue Kirche in neugotischer Formensprache nach Entwurf von Vinzenz Statz errichtet.

Unmittelbar neben der Kirche steht eine Kapelle aus dem frühen 20. Jahrhundert; nicht weit entfernt ein Prozessionsaltar von 1872.

Im Hang in der Höhe der Kirche liegen zwei zweigeschossige unverputzte Bruchsteinbauten, das 1851 errichtete Pfarrhaus und benachbart das Küsterhaus von 1896

Vor der Kirche im Norden steht die ehemalige zweiklassige Schule, ein unverputzter Grauwacke-Bruchsteinbau aus den 1870er Jahren über T-förmigen Grundriss.

Ein Kreuzweg mit fünf erhaltenen Stationen aus dem frühen 18. Jahrhundert (1718) führt an der Auenkante entlang um Schloss und Kirche herum. Dargestellt sind: die Kreuztragung ; Christus bricht unter dem Kreuz zusammen; Veronika reicht ihm das Schweiß Tuch; Nagelung ans Kreuz und die Dornenkrönung.

Das Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege vom 30.05.2006 bezüglich des Denkmalbereichs zu „**Schloss Gimborn und Umgebung**“ ist Bestandteil dieser Satzung und nachrichtlich als **Anlage 2** beigelegt.

§ 6 Rechtsfolgen

Der Denkmalbereich unterliegt den Vorschriften des DSchG NRW. In dem in § 1 dieser Satzung beschriebenen Denkmalbereich bedarf unbeschadet der Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde in entsprechender Anwendung des § 9 DSchG NRW, wer

- a) bauliche Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, beseitigen, verändern oder deren bisherige Nutzung ändern will;
- b) in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten oder veräußern oder die Nutzung ändern will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches beeinträchtigt wird.

Die Erlaubnisspflicht gilt auch für solche Anlagen, die nach der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigungsfrei sind. Die denkmalrechtliche Erlaubnis kann mit

Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn diese zur Wahrung der denkmalpflegerischen Eigenart erforderlich sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 DSchG NRW handelt, wer gegen die Erlaubnispflicht des § 5 dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 250.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen